1246

Amtsblatt

der Apostolischen Visitatur der Ukrainer
des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus
in Großdeutschland

Nr. 1 BERLIN, November-Dezember 1941

Nr. 1 Seelsorgerische Anweisungen

Wir geben im folgenden Anweisungen und Verordnungen für die Seelsorge, die bisher nur mündlich oder schriftlich an die H.H. Mitbrüder ergangen sind.

Nr. 2 Amtssprache

Die behördliche Sprache in Großdeutschland ist die deutsche. Es erscheint daher das Amtsblatt in deutscher Sprache. Vom ukrainischen Zweitdruck muß im Hinblick auf die außerordentliche Papierknappheit abgesehen werden.

Nr. 3 Ernennung

Wie bereits mit dem ersten Hirtenbrief des Apostolischen Visitators vom 8. Juni dieses Jahres bekannt gegeben wurde, hat der Heilige Vater Papst Pius XII. am 23. 11. 1940 den H.H. Päpstl. Hausprälaten Msgr. Dr. Peter Werhun zum Apostolischen Visitator mit den Rechten des Apostolischen Administrators für die Ukrainer in Großdeutschland ernannt. Das Ernennungsdekret Prot. 685/39 vom 23. 11. 1940 wurde Anfang Januar 1941 ausgehändigt. Somit ist der Apostolische Visitator Ordinarius für alle unierten Ukrainer in Großdeutschland.

Nr. 4 Commemorationes

Da der Apostolische Visitator mit den Rechten des Apostolischen Administrators dieselben iura, honores, obligationes wie der episcopus residentialis hat (c. 315), ist er in der Liturgie usw.

Відсканував Василь Гаранджа

zu kommemorieren. Alle Priester in Großdeutschland haben während der hl. Liturgie usw. der kirchlichen Obrigkeit folgendermaßen zu gedenken: »Des heiligsten allgemeinen Hohenpriesters Pius, des römischen Papstes, unseres hochgeweihten Erzbischofs und Metropoliten Kyr Andreas (es geziemt sich, daß man in dieser Reihenfolge auch jenen H.H. lateinischen Erzbischof oder Bischof — »den von Gott geliebten Erzbischof oder Bischof Kyr NN« — während der hl. Liturgie kommemoriert, in dessen Sprengel der betreffende Priester seinen Wohnsitz hat oder jeweilig seelsorgerisch tätig ist), unseres von Gott geliebten Apostolischen Visitators Kyr Peter, des gesamten Priesterstandes usw.

Nr. 5 Kirchen und Kapellen in Berlin

Die Hauptkirche für die Ukrainer: die ehemalige alte Pfarrkirche »Heilige Familie«, Berlin N 58, Greifenhagener Str. 10/11. Ferner: Kapelle »Maria Schutz«, Berlin-Wilmersdorf, Pfalzburger Str. 18/II, und Kapelle des Hedwigsheimes, Berlin N 4, Johannisstraße 4.

Nr. 6 Ordinariat und Pfarrei

Kanzlei des Apostolischen Visitators und der Pfarrei in Berlin N 58, Pappelallee 60/I, Fernruf 44 19 15.

Nr. 7 Ernennungen und Anstellungen

Zum Kanzler der Apostolischen Visitatur mit den Rechten des Generalvikars wurde mit 1. Mai 1941 Dr. Johann Czorniak ernannt, der zugleich die Pfarrei der Ukrainer in Berlin leitet. Zum Hilfsgeistlichen wurde mit 1. Mai 1941 Peter Romanyschyn, bisher an der ukrainischen Pfarrei in Wien, ernannt.

Nr. 8 Ukrainische Priester in der praktischen Seelsorge in Großdeutschland.

1. Die gr.-kath. Zentralpfarrei St. Barbara in Wien (Pfarrer und Konsistorialrat Dr. Myron Hornykewytsch, Wien I, Riemergasse 10/I) für die Ostmark.
2. Seelsorger Wladimir Malantschuk, München, Kaulbachstr. 47, für die Diözesen München, Augsburg und Passau.
3. Seelsorger Hermann Better, Bamberg, St. Jakobsplatz 8, für die Diözesen Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Regensburg, Rottenburg und Freiburg.

4. Seelsorger Jaroslaus Polanskyj, Limburg/Lahn, Wiesbadener Str. 1, für die Diözesen Limburg, Mainz, Fulda, Paderborn, Köln, Aachen, Trier und Speyer.

5. Seelsorger Michael Moskalyk, Bremen, Falkenstr. 49, für die Diözesen Münster, Osnabrück, Hildesheim und Paderborn.

6. Seelsorger Dr. Basilius Bohoniuk für die Diözese Hildesheim; Ende Oktober in die Heimat abgereist.

7. Pfarrer Basilius Gumowskyj, Dresden-Heidenau, Königstr. 1, für die Diözesen Meißen, Paderborn und Fulda.

8. Pfarrer Nikolaus Wojakowskyj, Leitmeritz, Dr.-Meinert-Str. 7, für die Diözese Leitmeritz und das ganze Sudetenland.

9. Pfarrer Jaroslaus Mylewytsch, Brandenburg/Havel, für die Mark Brandenburg; Ende November in die Heimat abgereist.

10. Pfarrer Gregor Musytschka, Lamsdorf bei Oppeln/Oberschlesien, Stalag VIII B, für die Diözese Breslau.

11. Seelsorger Jaroslaus Knjahynytzkyj, Kattowitz, Scharnhorststr. 9/I, für die Diözesen Breslau, Kattowitz, und die an das Reichsgebiet gefallenen Teile von Czenstochau und Krakau.

12. Pfarrer Isidor Sochockyj, Sosnowitz/Oberschlesien, für die Diözese Kattowitz; Ende Oktober in die Heimat abgereist.

13. Pfarrer Johann Schechowytsch, Emanuelsegen/Oberschlesien, für die Diözese Kattowitz; Ende Oktober in die Heimat abgereist.

14. Seelsorger Stefan Bilynskyj, Bielitz/Oberschlesien, Scharnhorststr. 16/I, für die Diözese Kattowitz.

15. Seelsorger Dr. Philemon Pobihuschka, Posen, Wiesenstr. 7/II, für die Diözese Gnesen-Posen.

16. Seelsorger Joseph Wihorynskyj in Litzmannstadt, ist mit 18. 10. dieses Jahres ausgeschieden. Dafür wurde am 30. 11. 1941 in Litzmannstadt

17. Seelsorger Wladimir Worobkewytsch, Litzmannstadt, Trierer Straße 31/7, für die Diözese Litzmannstadt und die an das Reichsgebiet gefallenen Teile der Diözese Leslau durch den Apostolischen Visitator persönlich in das Amt eingeführt.

18. Pfarrer Nikolaus Zubal, Königsberg/Ostpreußen, Vorstädtische Langstr. 114/I, für die Diözesen Ermland, Danzig, Culm und Schneidemühl; am 18. November in die Heimat abgereist. Dafür wurde am 3. 11. 1941

19. Seelsorger Konstantin Tymotschko, Königsberg/Ostpreußen, Theaterstr. 6, bei Frass, für die Diözesen Ermland, Danzig, Culm und Prälatur Schneidemühl, sowie das ganze Ostpreußen eingesetzt.
20. Damian Mohylitzki, Linz, Nietzschestr. 40/II, für die Diözese Linz.

Nr. 9 Jurisdiktion und Zelebret

Durch die Ernennung des H.H. Prälaten Msgr. Dr. Peter Werhun zum Ordinarius der Ukrainer in Großdeutschland ging die Jurisdiktion über die Ukrainer von den H.H. lat. Diözesanbischöfen an den Apostolischen Visitator über. Nur er kann gültig die Fakultäten (Beichtvollmacht, Spendung der hl. Sakramente usw.) an die ukrainischen Geistlichen verleihen. Die ukrainischen Priester in der Ostmark können diese Fakultäten für die Ostmark auch von Sr. Eminenz Hochwürdigsten Herrn Erzbischof in Wien erbitten.

Nur die Priester, die in der praktischen Seelsorge stehen, haben das Recht, die hl. Sakramente zu spenden und zu predigen. Alle anderen Mitbrüder dürfen, wenn sie ein vom Visitator ausgestelltes Zelebret haben, die hl. Messe zelebrieren. Bei stichhaltigen Gründen können sie um die obigen Fakultäten beim Apostolischen Visitator schriftlich angehen.

Das Zelebret ist mit einem Lichtbild des Eigentümers zu versehen. Zu diesem Zweck hat jeder Priester, der noch nicht im Besitz des Zelebretes ist, 2 Lichtbilder mit genauen Personalien der Kanzlei der Apostolischen Visitatur zu übersenden.

Die Hochwürdigsten lateinischen Ordinariate sind benachrichtigt und gebeten worden, die eben genannte Anordnung in ihren Amtsblättern der eigenen Geistlichkeit, besonders den Rektoren der Kirchen, zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 10 Führung von Pfarrbüchern

Alle Geistlichen, die in der praktischen Seelsorge stehen, haben folgende Bücher zu führen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmungsmatrikel,
2. Trauungsmatrikel,
3. Sterbematrikel,
4. Vermeldebuch,
5. Buch der Eheaufgebote,

Відсканував Василь Гаранджа

6. Kassenbuch,
7. Journal (der angekommenen und abgesandten Schreiben) samt einem Index,
8. Meßintentionen-Buch,
9. Chronik der Seelsorge,
10. Kirchliches Inventar-Buch.

Falls die Bücher 1—3 mit Vordruck nicht erhältlich sind, mögen sie vorläufig durch Hefte, Kladden usw. ersetzt werden. Eine Rubrizierung in der Art der vorgedruckten Formulare ist unerläßlich.

Der Führung der Matrikelbücher ist die größte Sorgfalt angedeihen zu lassen; alle Rubriken sind auf das peinlichste auszufüllen. Nach jedem Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall ist ein Auszug aus dem Matrikelbuch dem zuständigen lateinischen Pfarramt sowie dem Pfarramt wo die Taufe und — gegenbenenfalls — Trauung stattgefunden hat, einzusenden.

Am 30. Juni und am 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Auszüge aus den Matrikelbüchern mit Tätigkeitsbericht der Kanzlei der Apostolischen Visitatur zu übersenden.

In der Sterbematrikel ist anzumerken, ob der Verstorbene mit den Sterbesakramenten versehen wurde; auch der Friedhof und die Nummer des Grabes sind anzugeben.

Im Meßintentionen-Buch sind die Meßstipendien sorgfältig einzutragen.

Chronik: Wichtigere Ereignisse des kirchlichen Lebens sind genau zu beschreiben. Falls eine Chronik bisher nicht geführt wurde, ist dies nach Möglichkeit nachzuholen.

Kircheninventar: Alle kirchlichen Gegenstände mit genauer Angabe über die Herkunft (gekauft, geliehen, geschenkt) sind aufzuführen. Bei gekauften Gegenständen Preisangabe. Das Buch ist nach sechs Abteilungen zu führen: 1. Antimense, 2. Hl. Kultbücher, 3. Hl. Geräte, 4. Hl. Meßgewänder (Paramente), 5. Kirchenwäsche, 6. Sonstiges.

Nr. 11 Kollektengelder

Die Kirchenkollekten sind stets in das Kassenbuch auf das genaueste einzutragen. Die Kollektengelder sind Eigentum der ukrainischen Seelsorge und dürfen nicht für private Bedürfnisse verwandt werden.

Nr. 12 Reisegelder

Die Bestreitung der Fahrtunkosten (D-Zug III. Klasse) und sonstigen Reiseauslagen der Geistlichen für den Gottesdienst bei den Gläubigen wird ab 1. Januar 1941 von der Apostolischen Visitatur übernommen. Die spezifizierten Abrechnungen sind monatlich mit den dazugehörenden Unterlagen (Quittungen, Belege usw.) der Apostolischen Visitatur einzureichen. Gegen die Bezahlung der Reiseauslagen seitens der Gläubigen ist nichts einzuwenden. Für die speziellen Reiseunkosten zu Trauungen, Begräbnissen usw. haben die betreffenden Bittsteller aufzukommen.

Nr. 13 Ritusänderung

Zufolge A.A.S. vom 18. 2. 1941, Seite 28, ist die Ritusänderung ausschließlich der Römischen Kurie vorbehalten. Die vorgesehenen Fälle canon 98 C.J.C. bilden die Ausnahme (Entscheidung der hl. Kongregation für die orientalische Kirche in Rom, Prot. 522 vom 25. 9. 1941).

Alle Gesuche um Ritusänderung sind an die Apostolische Visitatur zu richten. Im Gesuch muß der Bittsteller stets die Gründe anführen und seinen Geburts- und Taufschein beifügen. Die H.H. Seelsorger haben nach gewissenhafter Prüfung das Gesuch weiterzuleiten.

1. Zur Zeit des polnischen Staates waren manche orientalischen Christen des katholischen Bekenntnisses der Existenz wegen gezwungen, den Ritus zu wechseln. Trotz der Verbote der Römischen Kurie haben sehr oft die polnischen lateinischen Geistlichen die Ritusänderung eigenmächtig durchgeführt. Nicht minder selten verfügte die polnische politische Behörde die Ritusänderung. Man hat den griechisch-katholischen Gläubigen die Geburts- und Taufurkunden abgenommen oder vom griechisch-katholischen Pfarramt der betreffenden Person abverlangt. An Hand dieser Urkunden stellte das polnische römisch-katholische Pfarramt eine neue Urkunde mit Angabe des geänderten Ritus aus. Dieses Vorgehen war unerlaubt und ungültig.

In solchen Fällen ist nach geschehener Überprüfung der Sachlage der Taufschein der Apostolischen Visitatur vorzulegen. Es wird dem Bittsteller eine neue Urkunde ausgestellt.

2. Wurde die Ritusänderung durch die Apostolische Nuntiatur verfügt, so muß über die Apostolische Visitatur die Römische Kurie

angegangen werden. Bevor das Gesuch an die Apostolische Visitatur gesandt wird, muß es — falls der H.H. lateinische Ordinarius zu erreichen ist — ihm zur Stellungnahme übersandt werden (a quo), sodann muß auch der orientalische Ordinarius (hier der Apostolische Visitator) (ad quem) seine Begutachtung abgeben. Ist der lateinische Ordinarius nicht zu erreichen, so ist das Gesuch an die Apostolische Visitatur direkt zu richten.

3. Ist ein Kind griechisch-katholischer Eltern oder einer griechisch-katholischen unehelichen Mutter durch den Priester des anderen Ritus getauft worden (sei es, weil ein unierter Priester nicht zu erreichen war, sei es, daß es widerrechtlich durch Überredung geschah), so bleibt das Kind doch nach C.J.C. can. 98, § 4, dem griechisch-katholischen Ritus zugehörig.

4. Kraft des § 4 des can. 98 kann am Tage der Eheschließung, aber auch noch später, so lange die Ehe dauert, die Frau des römisch-katholischen Ritus den Ritus des griechisch-katholischen Mannes annehmen. Stirbt der Ehegatte oder wird die Ehe als ungültig erklärt, so kann die Frau zu ihrem früheren Ritus zurückkehren.

5. Es gab Fälle, wo die Ukrainer wegen materieller Vorteile freiwillig ihren Ritus änderten. Jetzt können solche Personen wieder die Ritusänderung beantragen. Es ist nach den obigen Anordnungen vorzugehen.

6. In allen anderen Fällen ist wie in Punkt 2 vorzugehen.

Überhaupt häufen sich die Fälle, wo die ukrainischen Gläubigen den römisch-katholischen Ritus mit der polnischen Nationalität identifizieren. Diese Auffassung ist grundsätzlich falsch. Ritus ist das Kennzeichen der Zugehörigkeit zum orientalischen oder zum lateinischen Teile der katholischen Kirche. Jeder Ritus ist etwas Heiliges und Erhabenes, jeder Ritus ist mit dem Blute der Märtyrer benetzt worden. Auch unter den Ukrainern befinden sich mehrere 100 000 des römisch-katholischen Ritus (allein im Cholmland usw. über 100 000 sogenannte Kalakuten). Man kann römisch-katholisch und trotzdem guter Ukrainer sein. Über die ukrainische Nationalzugehörigkeit sind nicht der Ritus, sondern andere Kriterien ausschlaggebend. Es ist nicht Sache der Visitatur, sondern der ukrainischen nationalen Institutionen, Vereine usw., sei es in der Heimat, sei es in der

Emigration, solchen Ukrainern die ukrainische Volkszugehörigkeit zu bescheinigen. Die Ritusänderung darf nicht zur Illusion oder zur Konjunktur werden. Die H.H. Seelsorger haben gelegentlich die Gläubigen diesbezüglich zu belehren.

Nr. 14 Unierung und Konversion von Andersgläubigen

Die Gesuche von andersgläubigen Christen um die Aufnahme in die katholische Kirche nach orientalischem Ritus sind, nach Begutachtung und vorheriger guter Vorbereitung und Prüfung der Bittsteller — besonders in Glaubenssachen — der Apostolischen Visitatur vorzulegen.

Nr. 15 Krankenbesuche

Krankenbesuche werden den H.H. Mitbrüdern besonders ans Herz gelegt.

Nr. 16 Caritative Betätigung

Alle Bedürftigen — vor allem die ukrainischen Landsleute — sind ohne Rücksicht auf die Konfession caritativ zu betreuen. Falls notwendig, kann nach genauer Prüfung der Sachlage finanziell geholfen werden.

Nr. 17 Predigt

Das Predigtmaterial ist gut durchzumeditieren, nach Möglichkeit schriftlich niederzulegen. Schriftliche Abfassung ist für die jüngeren H.H. Seelsorger, die noch keine Triennalprüfungen und keinen Pfarrkonkurs abgelegt haben, unerläßlich. Es wird wiederum erwähnt, daß nur der gekreuzigte Heiland und sein Evangelium gepredigt werden soll. Patriotische Predigten sind nur zu Pfingsten (an den Gräbern) und am Heldengedenktag (1. 11). zu halten. Auch diese Predigten müssen mit dem göttlichen Gesetz und der kirchlichen Lehre im Einklang stehen. Politische Predigten und Ansprachen sind jedoch in jedem Falle zu vermeiden.

Auch die Begräbnisansprachen müssen einen durchaus religiösen Charakter tragen. Das Eingehen auf die persönliche Lebensgestaltung des Verstorbenen ist möglichst zu vermeiden.

Nr. 18 Residenzpflicht

Jeder Seelsorger ist zur Residenz verpflichtet. Eine außerordentliche Reise über drei Tage Dauer bedarf der Genehmigung

seitens der Visitatur. Bei jedem Verlassen der Residenz ist der nächste lateinische Mitbruder zu verständigen, damit er im Notfall seelsorglichen Beistand leistet.

Nr. 19 Schriftlicher Verkehr

Wegen Papierknappheit ist in der Korrespondenz mit der Visitatur alles kurz, aber präzis, sowie leserlich zu fassen. Mehrere Angelegenheiten sind aber trotzdem getrennt zu behandeln. Jede Sache ist nach Möglichkeit auf einer halben Schreibmaschinenseite zu formulieren.

Nr. 20 Konten

Die Kirchengelder sind niemals zu Hause zu halten, sondern auf einem Konto der Sparkasse anzulegen. Das Konto ist nicht auf den Namen des Seelsorgers, sondern auf den der Seelsorge anzulegen.

Nr. 21 Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen (v. 20. 2. 41. § 1).

»Wer es vorsätzlich unbefugt unternimmt, mit einem Gefangenen oder sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten in Verkehr zu treten, insbesondere sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise mit ihm zu verständigen, ihm etwas zu übermitteln oder sich etwas von ihm übermitteln zu lassen, wird mit Geldstrafe bis zu RM 150 oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.«

Nr. 22 Beisetzung von Aschenurnen

Die Einäscherung einer Leiche, die ohne oder gegen den Willen des Verstorbenen geschehen ist, ergibt keinen Grund zur Verweigerung der kirchlichen Beerdigung. In Anbetracht der tiefen Bedeutung, die die Kirche der liturgischen Bestattung in geweihter Erde beilegt, und der Mentalität unseres Volkes und unserer Heimat, denen die Einäscherung der Leichen gänzlich fremd ist, ist bei der Beisetzung der Aschenreste Verstorbener, die ohne oder gegen ihren Willen verbrannt worden sind, folgendes zu beachten:

1. Nach Möglichkeit ist die Bestattung von Aschenurnen in einem Sarge anzustreben; in diesem Falle ist die Bestattungsfeier in der üblichen Weise zu vollziehen.

2. Soll die Beisetzung ohne Sarg erfolgen, so unterbleibt das kirchliche Geleit der Urne durch die Straßen und über den Friedhof. Am Grabe jedoch werden die Gebete und Zeremonien wie üblich vollzogen.

3. Soll die Urne in der Urnenhalle oder in einem Urnenhain beigesetzt werden, so kann die Einsegnung im Trauerhause oder in der Leichenhalle erfolgen. Das Geleit und die Zeremonien in der Urnenhalle bzw. in dem Urnenhain haben zu unterbleiben.

4. Die hl. Messe für den Verstorbenen sowie Panachysis können in allen Fällen in der üblichen Weise abgehalten werden. (Siehe can. 1239 § 3 C.J.C.)

Nr. 23 Begräbnisritus

Da in Großdeutschland vielerorts die Zeitspanne für das Begräbnis beschränkt ist, wird ausnahmsweise bewilligt, den Ritus für Begräbnisse wie folgt zu kürzen:

In der Kirche (Leichenhalle) findet die Panachysis statt. Am Grabe wird ebenfalls Panachysis gefeiert, anschließend erfolgt die Siegelung des Grabes. Während des Leichenkonduktes von der Kirche (Halle) betet der Priester nach Möglichkeit alle vorgeschriebenen Gebete aus dem Rituale. Soweit eine Trauerrede vorgesehen ist, kann diese, je nach den örtlichen Verhältnissen, in der Leichenhalle als auch am Grabe gehalten werden.

Nr. 24 Lebensweise des Priesters

Im Nachgange zum 1. Hirtenbrief des Apostolischen Visitators wird nochmals auf die Selbstheiligung des Priesters hingewiesen. Jeder Mitbruder soll bedenken, daß sein ganzes Leben der Kirche und dem Heil der ihm Anvertrauten gehört. Er muß die ganze Tageszeit der strengsten Ökonomie unterziehen. Das Beten des Breviers, die Betrachtung, Gewissenserforschung, geistige Lesung, das Studium der Hl. Schrift und aller theologischen Disziplinen sollen die ganze Zeit ausfüllen. Unsere Zeit verlangt nicht nur eine Verdoppelung, sondern Verdreifachung der Arbeit des Priesters. Nicht eine einzige Minute des Tages soll unnütz verloren gehen. Selbstverständlich hat der Seelsorger auch das Recht auf die verdiente, mäßige Ausspannung. Zum Beten des Breviers sind auch jene Priester verpflichtet, die in der praktischen Seelsorge nicht stehen.

Nr. 25 Polenbeichte

Polen, die zum Tragen des »P« verpflichtet sind, darf die hl. Beichte nach den geltenden Reichsgesetzen nicht abgenommen werden. Es darf nur Generalabsolution erteilt werden. Bei schwerer Erkrankung und bei Unfällen, die eine Todesgefahr mit sich bringen, darf jeder Geistliche den religiösen Beistand leisten und die Sterbesakramente mit Beichtabnahme spenden. Dasselbe gilt auch für die kirchliche Beerdigung.

Diejenigen Polen, die vor dem 1. 9. 1939 im Altreich wohnten, sind von dieser Verfügung nicht betroffen.

Nr. 26 Zelebration der hl. Liturgie außerhalb sakraler Orte

bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Apostolischen Visitators. Nur aus schwerwiegenden Gründen wird die Bewilligung erteilt.

Nr. 27 Heilige Messen nach Fliegeralarm, am Nachmittag und eucharistisches Fasten

Auf Grund der besonderen Erlaubnis des Heiligen Vaters vom 8. 2. 1941 sind für Tage nach nächtlichem Fliegeralarm, an denen die Kirchen bis 10 Uhr geschlossen bleiben müssen, folgende Erlaubnisse erteilt:

I. Den Seelsorgern:

1. die heilige Messe auch nach 13 Uhr zu zelebrieren, jedoch nicht später als um 17 Uhr;
2. vor der hl. Messe etwas zu trinken, wobei alkoholische Getränke völlig ausgeschlossen sind;
3. vor den hl. Messen, die zwischen 13—17 Uhr beginnen, auch feste Speisen zu genießen, sofern wenigstens vier Stunden vor Beginn der hl. Liturgie die Nüchternheit (Enthaltung von Speise und Trank) beobachtet wird.

II. Den Gläubigen:

1. wenn sie vor 10 Uhr die hl. Kommunion nicht empfangen können, zur hl. Kommunion zu gehen, auch wenn sie ein Getränk (alkoholische ausgeschlossen) oder eine Medizin zu sich genommen haben;
2. wenn sie die hl. Kommunion ohne größere Schwierigkeiten nicht vor 13 Uhr empfangen können, zur hl. Kommunion zu gehen, auch wenn sie feste Speisen zu sich genommen haben, sofern eine vierstündige Nüchternheit vor der hl. Kommunion eingehalten wird.

Dieselbe Dispens gilt für Gläubige, die sehr weit von der Kirche entfernt wohnen, und für solche, die einen großen Teil der Nacht ermüdende Arbeit zu leisten haben.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse erlaubt das Indult des Apostolischen Stuhles, die hl. Messe auch am Nachmittag zu zelebrieren. Die Erlaubnis gilt u. a. für die Zivilarbeiter, Arbeitsdienstler und für jene, die durch verschiedene amtlich vorgeschriebene Dienste verhindert sind, vormittags zum Gottesdienst zu kommen. Die hl. Messe darf nicht später als um 17 Uhr gefeiert werden. Diese weitgehende Erlaubnis muß auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben und soll nicht zu weitgehender Unterlassung der Teilnahme am Vormittagsgottesdienst führen.

Die H.H. Seelsorger haben die Gläubigen, die von diesen Dispensen Gebrauch machen wollen, dringend zu ermahnen, daß die Gefahr der Profanierung, der Ehrfurchtlosigkeit und des Sakrilegs vermieden wird durch Beobachtung des der Heiligkeit und dem Ernste des Kommuniontages entsprechenden Verhaltens.

Jeder Seelsorger, der von diesem Indult Gebrauch machen will, hat, unter genauer Darlegung der Gründe, beim Apostolischen Visitator darum nachzusuchen.

Nr. 28 Schmückung der Altäre und Reinhaltung der Kirchen und Kirchenwäsche werden den H.H. Seelsorgern der größten Sorgfalt empfohlen.

Nr. 29 Ikonostasis

Nach Möglichkeit sind zerlegbare Ikonostasen für die Kirche oder Kapelle in der Residenz der Seelsorger anzufertigen. Wenn dies nicht möglich ist, dann sollen die thronenden Bilder »Christus Lehrer« und »Panhagia« zur hl. Messe auf Pulten aufgestellt werden, um wenigstens auf diese Weise die Ikonostasis anzudeuten.

Nr. 30 Ministranten

Es ist lobenswert, wenn ältere Gläubige bei den Gottesdiensten den Priestern dienen. Doch erstrebenswerter ist es, für diesen heiligen Dienst die Jugend anzueifern. Die heutigen Ministranten sind oft die morgigen Priester. Darauf müssen die H.H. Mitbrüder unbedingt hinarbeiten. Wenn es sich ermöglichen

läßt, sind aus Stoffen, die den Paramenten in der Farbe korespondieren, Sticharions in Form der Dalmatiken für die jugendlichen Ministranten anzufertigen. Alle Gottesdienste können nicht feierlich genug gestaltet werden.

Nr. 31

Ringe jeglicher Art während der hl. Handlungen am Altar dürfen die H.H. Mitbrüder nicht am Finger behalten.

Nr. 32 Ritus bei der hl. Liturgie

Alle Zeremonien sind auf das genaueste zu beachten. Bei den Metanien ist zuerst die Verbeugung, dann erst das Kreuzzeichen zu machen. Von der Wandlung bis zur hl. Kommunion, sowie bei geöffnetem Tabernakel (kywot), ist nach Möglichkeit mit den Fingerspitzen der Boden zu berühren und dann erst sich zu bekreuzigen. Bei den anderen Metanien sollen die Fingerspitzen etwa die Kniescheibe berühren. Bei den Doxologien sind die Kreuzzeichen mit Verneigung des Hauptes auszuführen. Bei den Responsorien »Tebi Hospody« (Dir o Herr), sowie bei Gebeten und Gesängen, in denen die Menschwerdung Christi erwähnt wird, erfolgt keine Neigung des Hauptes und auch kein Kreuzzeichen. Die Hände sind am Altare stets auf der Brust kreuzweise übereinander gelegt zu halten. Die vorgeschriebenen Gebete vor dem Ankleiden zur hl. Messe sind stets vor der Ikonostasis, wo diese fehlt, vor dem Altar zu verrichten.

Die Proskomidie ist, wo es sich ermöglichen läßt, auf dem links vom Altar aufzustellenden Rüsttisch zu verrichten. Kleine Partikel sind, wie vorgeschrieben, neben die große Hostie (Lamm Gottes) zu legen. Der kleine und große Eingang ist auch bei den stillen hl. Messen, wenn räumlich möglich, vorzunehmen. Beim Abschluß des großen Einzuges sind zwar die Gaben, um sich selbst drehend, dem Volke zu zeigen, jedoch keine Segnung vorzunehmen. Der Diskos ist in der linken, der Kelch in der rechten Hand zu halten. Das große Kelchvelum liegt auf der linken Schulter. Das in den Kulttexten vorkommende Wort »prawoslawnyj = rechtgläubig« muß unbedingt gesprochen werden. Bei der hl. Kommunion des Priesters in der hl. Messe legt er die hl. Hostie auf die rechte Handfläche, spricht das »Wiruju Hospody«... (Confiteor) und kommuniziert dann. Unterlassungen und evtl. Einschaltungen — außer den vorgeschriebenen Orationen — sind nicht statthaft. Weitere Weisungen folgen.

Nr. 33 Bination der Messen

ist an Sonn- und Feiertagen aus schwerwiegenden Gründen gestattet. Jedoch das Meßstipendium für die zweite Messe darf der Priester nicht für sich behalten. Der Betrag ist als Einnahme für die Kirche in das Kassenbuch einzusetzen.

Nr. 34 Eheangelegenheiten

Wie bekannt, darf der Priester keine Ehe einsegnen, bevor sie nicht standesamtlich geschlossen wurde. Die Brautleute müssen vor der Eheschließung neben anderen Urkunden auch den Ariernachweis — bestehend aus dem Geburts- und Taufschein der Brautleute, aus dem Geburts- und Taufschein ihrer Eltern und deren Trauungsschein, aus dem Geburts- und Taufschein ihrer Großeltern und deren Trauungsschein, väterlicher- und mütterlicherseits, zusammen 20 Urkunden — dem Standesamt vorlegen. Die Brautleute sind selten imstande, sich diese Urkunden zu beschaffen. Die H.H. Seelsorger wollen ihnen dabei und bei der Übersetzung der Urkunden behilflich sein. Soweit die Urkunden aus dem Generalgouvernement zu beschaffen sind, ist hierfür die Urkundenvermittlungsstelle beim Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Berlin W 35, Standartenstraße 14, zuständig. Sind die erforderlichen Urkunden nicht zu erhalten, dann sollen die Brautleute durch das Standesamt den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten bitten, im Sinne des § 19 Abs. 4 der 1. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes von der Beibringung dieser Urkunden abzusehen. Auch dabei ist den Brautleuten zu helfen. Jeder Priester soll auch den Brautleuten eine Bescheinigung ausstellen, zur Vorlage beim Standesamt, daß er nach vollzogener standesamtlicher Trauung bereit sei, dieselben zu trauen. Dabei kann angeführt werden, daß die Brautleute Ukrainer und Arier sind, und daß beim ukrainischen Volke in der ganzen Zeit seiner Geschichte eine Abneigung gegen die semitische Rasse bestehe. Aus diesem Grunde seien auch im Laufe der Geschichte des ukrainischen Volkes Ehebindungen zwischen Ukrainern und Juden kaum vorgekommen.

Vor den Aufgeboten ist stets das Brautprotokoll zu schreiben und den Akten beizulegen.

Bei Mischehen muß der nichtkatholische Teil die Kautelen unterschreiben.

Nr. 35 Das Verhältnis zu den Orthodoxen

Suprema Sacra Congregatio S. Officii.
Num. di Prot. 183/941 die 15 Novembris 1941.
Excellentissime ac Reverendissime Domine,

Ad hanc Supremam Sacram Congregationem, pro oppertuna solutione, pervenerunt, ab Excellentia Tua proposita, dubia, quae sequentur:

»1. Cum frequentius recurrant casus, in quibus non uniti »orthodoxi« christiani petant, quando orthodoxus minister adiri non possit, auxilium catholici sacerdotis, praesertim in morbo gravi, licetne orthodoxum hominem aegrotum precibus, provocando ad actum contritionis, adiuvare et, si explicite postulaverit, ei sacramenta conferre?«

»2. Adversatur sensui catholici sacerdotis orthodoxum fratrem in Christo sine ullo ecclesiastico funere relinquere. Sed committere defunctum orthodoxum ministro protestantico ut funus ecclesiasticum perficiat, catholico sensui adversatur. Quomodo tunc procedendum?«

»3. Orthodoxi parentes filios suos baptizandos offerunt. Sacerdos orthodoxus attingi nequit. Licetne puerum (non in ecclesia) in sacristia baptizare et eius nomen in registro non in serie ordinaria nominum sed sejunctim, inscribere?«

His dubiis mature examinatis, haec Suprema S. Congregatio Sancti Officii in conventu plenario Feriae IV.ae, die 29 Octobris c.a. habito, respondendum decrevit:

„Sacerdos catholicus effusa caritate illos schismaticos ad Ecclesiam reducere conetur quos commendatos sibi in Dno Ordinarii et parochi habere iubentur. Infirmos paterne viset et praesertim si in periculo mortis fuerint, eos ad orationem, ad contritionem de peccatis et ad submissionem voluntati divinae exitet (can 1350, 1).

Schismaticis autem, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, vetitum est sacramenta Ecclesiae ministrare, nisi prius, erroribus rejectis, Ecclesiae reconciliati fuerint (can. 731 § 2). Etiam cum in periculo mortis constituuntur, requiritur ut meliori quo fieri potest modo (pro rerum et personarum adiunctis) saltem implicite errores reiciant et Fidei professionem faciant.

Iis autem qui bona fide erant et iam sunt sensibus destituti, ea sacramenta conferri poterunt sub condicione, praesertim si conicere liceat eos implicite saltem suos errores reiecisse.

Semper autem curandum est ut scandalum et vel suspicio interconfessionalismi evitentur. Quo minus autem est periculum in mora, eo magis explicita retractatio errorum et Fidei catholicae professio exigi debent.

Quod ad sepultarum standum est rituali Romano, Tit. VI c. 2, de iis quibus neganda est sepultura (Cod. i. c. can. 1240). Sacerdos tamen sine veste sacra ullove ritu sacro coram cadavere domi exposito preces privatim fundere, officii civillis causa funus sequi et in coemeterio item privatim preces apud tumulum fundere poterit, remoto, si periculum adsit, scandalo.

Pueri autem a perentibus schismaticis oblati ut baptizentur, extra mortis periculum a sacerdote catholico generatim baptizandi non sunt, nisi probabilis spes effulgeat catholicae educationis (can. 751)."

Occasionem nactus sensus obsequii mei Tibi obtestor permanens
Excellentiae Tuae Reverendissimae
Addictissimus
F. Card. Marchetti — Selvaggiani m. p., Secret.

Die vorstehende Antwort an den Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Visitator wird den Hochw. Herren Seelsorgern zur genauen Beachtung wörtlich bekanntgegeben. —

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin.

Msgr. Dr. Peter Werhun,
Apost. Visitator.

Dr. Johannes Czorniak,
Kanzler.

Druck: Gebr. Radetzki, Berlin SW 68. RR 6723